

Genetische Ressourcen: Konflikt zwischen Handels- und Umweltabkommen

## Das Problem der Biopiraterie

**Aufgrund der raschen Entwicklung der Biotechnologie haben genetische Ressourcen in Industrie und Politik an Aufmerksamkeit gewonnen. Im Mittelpunkt einer kontroversen Diskussion stehen Regelungen bezüglich des Zugangs zu genetischen Ressourcen und der Beteiligung ihrer Bereitsteller an den Vorteilen, die ihre Nutzung bringt. Die beiden hierfür relevanten internationalen Abkommen, die Biodiversitätskonvention und das Abkommen über handelsrelevante geistige Eigentumsrechte, stehen in einem Spannungsverhältnis, in dem derzeit der Handel die Oberhand inne hat.**

**D**ie Kontroverse hat sowohl für den Welt- handel als auch für die weitere Globalisierung der Wirtschaft weitreichende Konsequenzen und ist Teil eines neuen Nord-Süd-Konfliktes. Vor allem der Süden ist reich an genetischen Ressourcen, die in der Vergangenheit von den ehemaligen Kolonialmächten und heutigen Industrieländern ausgebeutet wurden und teilweise heute noch ausgebeutet werden. Ein Vorwurf der Entwicklungsländer lautet in diesem Zusammenhang, der Norden betreibe „Biopiraterie“ an den genetischen Ressourcen des Südens.

Von Biopiraterie sprechen Entwicklungsländer und Nichtregierungsorganisationen, wenn Angehörige eines Landes, meist eines Industrielandes, genetische Ressourcen eines anderen, meist eines Entwicklungslandes, nutzen, ohne dass hierfür die Erlaubnis des die Ressource bereitstellenden Landes vorliegt. Oft findet zusätzlich eine Patentierung der genetischen Ressourcen durch Unternehmen oder Forschungseinrichtungen der Industrieländer statt. Die (unfreiwilligen) Bereitsteller dieser Ressourcen erhalten häufig keinen oder nur einen geringfügigen Ausgleich für ihre Leistung. Bei der Nutzung genetischer Ressourcen wird vielfach auf traditionelles (meist indigenes) Wissen zurückgegriffen; auch dessen Bereitstellung bzw. Anwendung findet in der Regel keinen angemessenen Ausgleich. Ein Beispiel hierfür ist der Konflikt um den Neem-Baum.

### ► Das Beispiel Neem-Baum

Die Nutzung des Neem-Baumes hat in Indien eine Jahrhunderte lange Tradition. Über Indien hinaus ist der Baum jedoch erst durch die Vermarktung von Produkten bekannt geworden, die auf der Nutzung seiner Wirkstoffe basieren. Für viele dieser Produkte haben multinationale Konzerne vor

allem in Europa, Japan und den USA Patente erhalten. Dies führte zu zahlreichen Protestaktionen von indischen Bauern und Nichtregierungsorganisationen. Eine weltweite Kampagne gegen Neem-Patente wurde 1993 in Indien gestartet (1).

Aus dem Samenextrakt des Neem-Baumes stellen indische Bauern ein äußerst effektives und zugleich umweltfreundliches Pestizid her. Da dieses Öl relativ bald nach der Gewinnung an Wirkung verliert, es in Indien jedoch jederzeit hergestellt werden kann, erfolgt seine Produktion dort bedarfsorientiert.

Als Anfang der 70er Jahre einige Forscher auf diese Verwendung der Pflanze aufmerksam wurden, begannen sie mit der Entwicklung einer Konservierungsmethode, um das Öl weltweit verkaufen zu können. 1992 erhielten sie auf Verfahren und Produkt ein Patent beim US-Patentamt, das sie später an den US-Chemiekonzern W. R. Grace veräußerten. Derselbe Konzern besitzt gemeinsam mit dem US-Landwirtschaftsministerium ein beim Europäischen Patentamt angemeldetes Patent für ein Neem-Fungizid. Nachdem einige Neem-Patentgegner eine Anfechtungsklage gegen das oben genannte europäische Neem-Patent eingereicht hatten, dauerte es sechs Jahre, bis das Patent im Mai 2000 zurückgezogen wurde. Ausschlaggebend für die Entscheidung des Europäischen Patentamtes waren die mangelnde Neuheit und erfinderische Leistung – beides notwendige Kriterien zur Patenterteilung. Ein indischer Unternehmer hatte nämlich nachweisen können, dass seine Firma das Neem-Pestizid bereits seit über 25 Jahren herstellt. Ob eine Rücknahme der restlichen beim Europäischen Patentamt registrierten Neem-Patente – von denen es noch viele gibt – folgt, ist noch offen. Die Anfechtungsklage gegen das europäische Neem-Patent war die erste derartige

Klage überhaupt gegen ein Patent auf genetische Ressourcen in der Hand eines multinationalen Konzerns (2).

Das oben genannte US-Neem-Patent wurde 1995 von über 200 Klägern – größtenteils Nichtregierungsorganisationen – aus 35 verschiedenen Ländern angefochten. Der Fall wird immer noch geprüft. Wegen der Patentierung von Produkt und Konservierungsmethode scheint er schwieriger zu sein als der europäische Fall.

### ► Biodiversitätskonvention versus TRIPS-Abkommen

Für die Regelung solcher Konflikte sind zwei internationale Übereinkommen einschlägig. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) regelt als multilateraler Umweltvertrag den Schutz der Biodiversität, den nachhaltigen Gebrauch ihrer Bestandteile und die gerechte Vorteilsaufteilung aus ihrer Nutzung (3). Demnach ist der Zugang zu genetischen Ressourcen nur bei vorheriger Zustimmung der Bereitsteller auf der Grundlage der Kenntnis der Sachlage und nur zu gegenseitig einvernehmlich festgelegten Bedingungen erlaubt. Eine Zugangserlaubnis erfordert im Gegenzug eine Vereinbarung über einen ausgewogenen und gerechten Vorteilsausgleich. Auch im Hinblick auf die notwendige Berücksichtigung traditionellen Wissens bietet die CBD konflikt-schlichtende Vorschriften.

Das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) soll als multilateraler Wirtschaftsvertrag im Rahmen des GATT/WTO-Regimes die technische Innovation sowie die Weitergabe und Verbreitung von Technologien fördern (4). Es schreibt keine notwendigen Ausnahmen der Patentfähigkeit vor, sondern nennt nur mögliche Ausschlüsse. Vielmehr bietet es sogar ein Schlupfloch für biotechnologische Erfindungen: Für Mikroorganismen muss durch Patente und für Pflanzensorten muss durch Patente, durch ein System sui generis oder durch eine Kombination ausdrücklich ein Schutz erhältlich sein. Daher ist es quasi unmöglich, genetische Ressourcen von geistigen Eigentumsrechten generell auszuschließen. Des Weiteren schafft das TRIPS-Abkommen weder eine Voraussetzung für einen Vorteilsausgleich mit den Bereitstellern der genetischen Ressourcen noch einen Schutz für indigenes Wissen.

Ein Problem der Biodiversitätskonvention ist, dass sie noch keine weltweite Gültigkeit erlangen konnte. Da insbesondere die USA noch immer kein Vertragsstaat der Konvention sind, sind Nut-

zer genetischer Ressourcen aus den USA nicht an die Regelungen der CBD gebunden; doch gerade US-Unternehmen sind häufig in Konflikte um genetische Ressourcen verwickelt. Die Wirkungsweise der Biodiversitätskonvention wird zudem dadurch eingeschränkt, dass ihre erforderliche nationale Umsetzung vielen Vertragsstaaten Schwierigkeiten bereitet.

Bislang wurden genetische Ressourcen mit Ursprung in den Entwicklungsländern von Unternehmen aus Industrieländern hauptsächlich in Europa, Japan und den USA patentiert. Dies hat zur Folge, dass Entwicklungsländer die durch Patente geschützten Produkte nicht mehr in diese Länder exportieren dürfen. Durch das Übereinkommen über TRIPS haben sich Entwicklungsländer verpflichtet, ebenfalls Patentgesetze bzw. Systeme sui generis oder Kombinationen bereit zu stellen, die Patente bzw. ähnliche Schutzrechte auf genetische Ressourcen ermöglichen. Sobald ein Entwicklungsland die entsprechenden Regelungen des TRIPS-Abkommens umgesetzt hat, können Unternehmen aus Industrieländern auch in Entwicklungsländern Patente auf genetische Ressourcen erhalten. Je nach Schutzzumfang wären die Entwicklungsländer dann bei der Nutzung ihrer eigenen genetischen Ressourcen beispielsweise zu Lizenzzahlungen verpflichtet oder dürften diese Ressourcen gar nicht mehr selbst nutzen (5).

Während die CBD die Erhaltung genetischer Ressourcen fördert und daher deren Bereitsteller und Bewahrer zu schützen sucht, schützt das Übereinkommen über TRIPS diejenigen, die genetische Ressourcen kommerziell nutzen. Da die Inhalte der Abkommen nicht aufeinander abgestimmt wurden, ist es also möglich, dass bei Einhaltung der Vorschriften des Übereinkommens über TRIPS Regelungen der Biodiversitätskonvention verletzt werden. Die Parteien beider Abkommen sind jedoch nahezu die selben (6).

### ► Der Folgeprozess

Im Rahmen der CBD suchen derzeit spezielle Arbeitsgruppen nach Lösungen. An diesen beteiligen sich auch nichtstaatliche Akteure – insbesondere Vertreter von indigenen Völkern. Darüber hinaus befürwortet die Biodiversitätskonvention den Abschluss des sogenannten International Undertaking for Plant Genetic Resources, das die Umsetzung der Zugangs- und Vorteilsausgleichsregelungen voranbringen würde. Dieser Vertrag wird allerdings schon seit 1993 unter Federfüh-

rung der Food and Agriculture Organization verhandelt und im November 2000 scheiterte sein Zustandekommen wiederholt.

Innerhalb der WTO wird das Thema im Wesentlichen im Zuge der vorgesehenen Vertragsüberprüfung behandelt. An diesbezüglichen Verhandlungen nehmen direkt nur Regierungsvertreter der WTO-Mitgliedsstaaten teil, indirekt haben einige wenige internationale Organisationen – zum Beispiel die Weltbank – einen Beobachterstatus. Die Möglichkeit, auch der CBD einen solchen Status einzurichten, ist bisher von den USA verhindert worden. Nach Indien und Afrika hat im November 2000 Brasilien eine konkrete Forderung zur Harmonisierung der TRIPS-Regelungen mit denen der Biodiversitätskonvention bei der WTO eingereicht. Diese Entwicklungsländer wollen sicher stellen, dass zur Einhaltung des TRIPS-Abkommens die Einhaltung der CBD notwendige Voraussetzung ist. Industrieländer, insbesondere Japan und die USA, leugnen indes einen Widerspruch zwischen beiden Abkommen und lehnen jegliche Vertragsänderungen des Übereinkommens über TRIPS ab (7).

### ► Mögliche Auswege

Im Konflikt um genetische Ressourcen stehen auf der einen Seite die Industrieländer mit dem Wunsch, ihren wirtschaftlichen Vorsprung zu behalten, und auf der anderen Seite fordern die Entwicklungsländer eine faire Chance, diesen aufholen zu können.

Da fraglich ist, inwieweit eine einseitige Lösung, also eine, die nur bei der Umweltvereinbarung und nicht auch bei den Wirtschaftsvereinbarungen gesucht und vorgenommen wird, Probleme in der Praxis behebt, sollten weitere Schritte in Zusammenarbeit von Biodiversitätskonvention und Welthandelsorganisation erfolgen. Die Bemühungen der CBD, bei einem Prozess auch andere Interessengruppen als nur Regierungsvertreter zu beteiligen, gehen dabei schon in die richtige Richtung. Im Rahmen der Biodiversitätskonvention könnten zusätzlich Ausführungsprotokolle erlassen werden, die nicht nur mit ihren eigenen Regeln, sondern auch mit denen des TRIPS-Abkommens in Einklang stünden. Falls dies den Konflikt nicht ausreichend lösen würde, wäre zusätzlich eine Änderung des Übereinkommens über TRIPS erforderlich.

Das Ergebnis der Zusammenarbeit von CBD und Welthandelsorganisation sollte schließlich derart sein, dass die Regelungen der Biodiversitätskonvention gegenüber den Vorschriften des Überein-

kommens über TRIPS Vorrang erhalten (8). Als Folge wäre eine Patenterteilung auf genetische Ressourcen nur bei gegenseitigem Einvernehmen über die Bedingungen der Nutzung und den daraus folgenden Vorteilsausgleich möglich. Eine solche Lösung würde im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sowohl ökonomische Dimensionen als auch ökologische Ansprüche berücksichtigen. Sie wäre daher nicht nur sozial tragfähig, sondern würde auch eher von allen beteiligten Akteuren akzeptiert.

### Anmerkungen

- (1) Vgl. Shiva, Vandana: The Enclosure of the Commons, In: Third World Network, Nr. 84, 1997, S. 5-10; sowie Third World Network: More than 200 organisations from 35 nations challenge US patent on Neem. Erhältlich unter <http://www.twinside.org.sg>.
- (2) Vgl. Utkarsh, Ghate/ Gadgil, Madhav/ Rao, P.R. Sheshagiri: Intellectual Property Rights on Biological Resources: Benefiting from Biodiversity and People's Knowledge, in: Current Science, Vol. 77, Nr. 11, 1999, S. 1418-1425.
- (3) Convention on Biological Diversity (CBD). Rio de Janeiro, 5. Juni 1992. In Kraft getreten am 29. Dezember 1993.
- (4) Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (Agreement on TRIPS). Marrakesh, 15. April 1994. In Kraft getreten am 1. Januar 1995.
- (5) Vgl. Duran, Esperanza/ Michalopoulos, Constantine: Intellectual Property Rights and Developing Countries in the WTO Millennium Round, in: The Journal of World Intellectual Property, Vol. 2, Nr. 5, 1999, S. 853-874.
- (6) Vgl. für eine ausführliche Gegenüberstellung sowie eine Darstellung der Positionen der einzelnen Ländergruppen Löffler, Kerstin: Genetische Ressourcen. Biodiversitätskonvention und TRIPS-Abkommen. wzb-paper FS II 01-405, Berlin. Dort ist auch der Text beider relevanter Abkommen dokumentiert.
- (7) Einen guten Überblick über die aktuelle Entwicklung bietet die Zeitschrift „Bridges“, im Internet unter <http://www.icfsc.org>.
- (8) Aktuell hierzu: Biermann, Frank: The Rising Tide of Green Unilateralism in World Trade Law: Options for Reconciling the Emerging North-South Conflict, in: Journal of World Trade, Vol. 35 (2001), Nr. 3, im Erscheinen.

### Die Autorin

Kerstin Löffler ist Diplom-Betriebswirtin (FH).  
**Kontakt:** An den Tannen 12, 37235 Hessisch Lichtenau. Tel. 05602/ 919393,  
 E-mail: [kerstin.loeffler@gmx.de](mailto:kerstin.loeffler@gmx.de)

(c) 2010 Authors; licensee IÖW and oekom verlag. This is an article distributed under the terms of the Creative Commons Attribution Non-Commercial No Derivates License (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/>), which permits unrestricted use, distribution, and reproduction in any medium, provided the original work is properly cited.